

# Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG)

## 1. Grundsätzlich: Was bleibt, was ändert sich?

Kern des Gesetzes: - Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsmaterialien

Ziele des Gesetzes: - Reduzierung des Verpackungsaufkommens  
- Stärkung der Herstellerverantwortung  
- Erhöhung des Lizenzierungsgrades  
- Förderung des Recyclings  
- Bessere Kontrolle

Am 1. Januar 2019 löst das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) die derzeit geltende Verpackungsverordnung ab. Jeder Hersteller im Sinne des Gesetzes ist davon betroffen. Damit ist **jeder Verteiler gemeint, also jeder, der mit Ware befüllte Verpackungen erstmalig gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich des Gesetzes einführt**. Bagatellgrenzen hierzu gibt es nicht. Für Inverkehrbringer von Verkaufs- und Umverpackungen ergeben sich damit im Vergleich zu den bisherigen Regelungen einige Änderungen, es gibt aber auch völlig neue Vorschriften und Pflichten.

### **Beteiligungspflicht für Hersteller und Verteiler**

Jeder Hersteller muss mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, bei einem System zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme beteiligen (Systembeteiligungspflicht).

Nicht ordnungsgemäß beteiligte Verpackungen zu vertreiben, ist verboten.

### **Registrierungspflicht für Hersteller**

Bevor er erstmalig eine Verpackung in den Verkehr bringt, muss jeder Hersteller bei der „Zentralen Stelle“ (Verpackungsregister) eine Registrierungsnummer beantragen. Dies ist seit dem 01.09.2018 online unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) möglich.

### **Wichtig!**

**Sie müssen sich bis spätestens Ende 2018 bei der Zentralen Stelle registrieren.**

Bei der Registrierung sind u. a. folgende Angaben bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen:

- vollständige Firmen- und Kontaktdaten
- nationale Kennnummer einschl. der europäischen oder nationalen Steuernummer des Herstellers
- Markennamen, unter denen der Hersteller seine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen in Verkehr bringt
- Erklärung, dass die gesetzliche Systembeteiligungspflicht erfüllt ist
- Erklärung, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen

## 2. Im Detail

### Begriffserklärung „Hersteller“

Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes ist nicht derjenige, der eine Verpackung produziert. Abweichend vom normalen Sprachgebrauch definiert das Verpackungsgesetz den Hersteller als „denjenige(n) Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt“ (§ 3 Abs. 14 S. 1 VerpackG). Diesem „Hersteller“ gleichgesetzt wird der Importeur (§ 3 Abs. 14 S. 2 VerpackG). Man könnte statt vom „Hersteller“ auch vom „Erstinverkehrbringer“ sprechen.

### Begriffserklärung „Systembeteiligungspflichtige Verpackungen“

Nach § 3 Abs. 8 VerpackG sind Verpackungen systembeteiligungspflichtig, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

#### a) Verkaufs- und Umverpackungen

Systembeteiligungspflichtig sind nur Verkaufs- und Umverpackungen.

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die dem Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden. Als Verkaufsverpackungen gelten aber auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe (dann: Serviceverpackungen) oder den Versand (dann: Versandverpackungen) von Waren an den Endverbraucher zu unterstützen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG).

Umverpackungen sind Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von „Verkaufseinheiten“ enthalten und dem Endverbraucher typischerweise zusammen mit diesen Verkaufseinheiten angeboten werden oder „zur Bestückung der Verkaufsregale dienen“ (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG).

#### b) Mit Ware befüllt

Systembeteiligungspflichtig sind nur Verkaufsverpackungen, die mit Ware befüllt sind. Leere Verkaufsverpackungen müssen beim erstmaligen Inverkehrbringen also noch nicht lizenziert werden. Folglich ist es der „Abfüller“, der lizenzierungspflichtig ist, da erst dieser eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung in Verkehr bringt.

## 3. Die wichtigsten Neuerungen des Verpackungsgesetzes im Vergleich zur alten Verpackungsverordnung

### 3.1 Systembeteiligungspflichtige Verpackungen (§ 3)

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Dazu zählen:

- Serviceverpackungen
- Versandverpackungen (z. B. bei Onlineshops, im Internet- und Versandhandel)
- Umverpackungen

**Neu:**

- Auch Umverpackungen sind systembeteiligungspflichtig
- „Belgische Liste“: Diese wird vom Gesetzgeber herausgegeben als Orientierung, ob eine Verpackung systembeteiligungspflichtig ist oder nicht. Kriterien sind u. a. Kantenlänge und Füllgröße.
- Keine konvertierenden Transportverpackungen mehr
- Definition von Eigenmarken des Handels:
  - a) es zählt ausschließlich der Name des Händlers auf der Verpackung
  - b) Händler = Inhaber der Marke

### 3.2 Registrierung (§ 9)

Bevor sie Verpackungen in den Verkehr bringen, müssen sich nun alle Erstinverkehrbringer bei der Zentralen Stelle über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem registrieren. Sie werden namentlich veröffentlicht.

Bei der Registrierung notwendige Angaben:

- Name
- Anschrift
- Markennamen
- Ust.-ID (D+EU)
- Vertretungsberechtigte natürliche Person
- Erklärung über die Beteiligung an einem dualen System
- Erklärung, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen

**ACHTUNG:**

Nach § 33 VerpackG kann die Registrierung nicht von Dritten vorgenommen werden!

### 3.3 Datenmeldung (§ 10)

Die Angaben zu den Verpackungen, die im Rahmen einer Systembeteiligung gemacht werden, müssen vom Hersteller unverzüglich auch der Zentralen Stelle gemeldet werden. Das sind nach der Erstregistrierung mindestens:

- Registrierungsnummer
- Materialart und Masse der beteiligten Verpackungen
- Name des Systems, bei dem die Verpackung beteiligt wurde
- Zeitraum, für den die Systembeteiligung gilt (z. B. jährliche Planmengenmeldung sowie unterjährige Monats-, Quartals- oder Jahresmeldungen)

**ACHTUNG!**

Nach § 33 VerpackG kann die Meldung nicht von Dritten vorgenommen werden!

### 3.4 Vollständigkeitserklärung (§ 11)

Die Systematik der Vollständigkeitserklärung sowie die Bagatellgrenzen (§ 11 Abs. 4 VerpackG) bleiben erhalten.

Neu sind folgende Regelungen:

- Verlängerung der Abgabefrist der Vollständigkeitserklärung für das vorangegangene Kalenderjahr: statt des 1. Mai gilt neu der 15. Mai.
- Die Vollständigkeitserklärung darf ausschließlich durch registrierte Sachverständige, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigte Buchprüfer geprüft werden.
- Abzüge wegen beschädigter oder unverkäuflicher verpackter Waren sind auszuweisen und die Erfüllung der Verwertungsanforderungen ist separat zu bestätigen.

Bei Überschreiten der Bagatellgrenzen muss die Vollständigkeitserklärung (VE) zusammen mit den zugehörigen Prüfberichten für alle in Verkehr gebrachten Verkaufs- und Umverpackungen bei der Zentralen Stelle elektronisch hinterlegt werden.

#### **ACHTUNG:**

**Bereits die VE für das Lizenzierungsjahr 2018 ist bei der Zentralen Stelle bis zum 15.05.2019 zu hinterlegen und wird dort geprüft!**

### 3.5 Anforderung an die Verwertung (§ 16)

Neue Verwertungsquoten:

| Material                        | Quoten VerpackV            | Quoten VerpackG                  | Quoten VerpackG ab 1. Januar 2022 |
|---------------------------------|----------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| Glas                            | 75 %                       | 80 %                             | 90 %                              |
| Papier, Pappe, Karton           | 70 %                       | 85 %                             | 90 %                              |
| Eisenmetalle                    | 70 %                       | 80 %                             | 90 %                              |
| Aluminium                       | 60 %                       | 80 %                             | 90 %                              |
| Kunststoffe                     | 60 %<br>36 % werkstofflich | 90 %<br>58,5 % werkstofflich     | 90 %<br>63 % werkstofflich        |
| Getränkekarton-<br>verpackungen |                            | 75 % (erstmalig eigene<br>Quote) | 80 %                              |
| Sonstige<br>Verbundverpackungen | 60 %                       | 55 %                             | 70 %                              |

### 3.6 Ökologische Beteiligungsentgelte (§ 21)

Die Beteiligungsentgelte der Systeme sollen Anreize schaffen, dass Verpackungen

- aus möglichst gut recyclebarem Material und
- aus Recyclaten oder nachwachsenden Rohstoffen

verwendet werden.

Mittelfristig soll sich die Kalkulation der Beteiligungsentgelte nach ökologischen Kriterien richten.

#### **ACHTUNG:**

**Kunden, die von Anreizsystemen profitieren wollen, müssen ihre Verpackungen in Zukunft auf Recyclingfähigkeit prüfen lassen!**

### 3.7 Zentrale Stelle (§§ 24–30)

Die neu geschaffene Zentrale Stelle ist eine beliebene Stiftung des bürgerlichen Rechts und wird als **neue „Kontrollbehörde“** spätestens bis zum 01.01.2019 voll funktionsfähig sein. Zu ihren Aufgaben gehören u. a.:

- Kontrolle
- Aufbau und Betrieb des neuen Verpackungsregisters
- Vergabe der Registrierungsnummer
- Entgegennahme der Registrierung
- Veröffentlichung der Datenbanken
- Entgegennahme der Vollständigkeitserklärung
- Prüfung der unterjährigen Datenmeldung und der Vollständigkeitserklärung der Inverkehrbringer
- die Kontrolle der Meldungen von dualen Systemen, Erstinverkehrbringern sowie Betreibern von Branchenlösungen
- die Prüfung der Mengenstromnachweise von dualen Systemen und Branchenlösungen

Weitere Informationen zur Zentralen Stelle finden Sie auf der Website [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org).

#### **Wichtig!**

**Sie müssen sich bis spätestens Ende 2018 bei der Zentralen Stelle registrieren. Die Registrierung ist seit dem 01.09.2018 möglich.**

### 3.8 Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen (§ 31)

Die Pfandpflicht wird ausgeweitet auf:

- Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure
- Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 Prozent

### 3.9 Hinweispflichten Einweg/Mehrweg (§ 32)

Der Handel wird verpflichtet, in der Verkaufsstelle Schriftzüge mit „EINWEG“ oder „MEHRWEG“ anzubringen, wenn er bepfandete Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen vertreibt.

## 4. VerpackG – Sonderfall Drittlizenzierung

Die Drittlizenzierung ist die Lizenzierung von Verpackungsmengen für einen Dritten.

Sie ist grundsätzlich weiterhin möglich, aber:

- Die Daten müssen für jeden Kunden unterjährig turnusmäßig an das System gemeldet werden.
- Jeder Kunde muss die Daten parallel an die Zentrale Stelle melden (höchstpers. Pflicht).

#### **Fazit:**

**Die Drittlizenzierung ist in der Praxis künftig unattraktiv.**

## 5. Zeitplan zur Umsetzung Verpackungsgesetz – „Muss“

- NEU: Registrierung bei der Zentralen Stelle  
ab 01.09.2018 möglich.  
**Die Registrierung muss bis spätestens Ende 2018 geschehen sein!**
- NEU: Eingesetzte Verpackungen werden nach den Kriterien der Belgischen Liste eingestuft.  
ab Q4 2018
- NEU: Datenmeldung an die Zentrale Stelle  
ab Januar 2019
- NEU: VE-Abgabe an die Zentrale Stelle  
bis 15. Mai 2019 für den Vorjahreszeitraum 2018

Gerne beraten wir Sie zum neuen Verpackungsgesetz. Wir stehen Ihnen auch in diesem Zusammenhang mit Rat und Tat zur Seite, um eine für Sie passende Lösung zu erarbeiten.

Ihr direkter Draht für Fachfragen in Sachen Verpackungsgesetz:

Olivier Riedlinger

Telefon 0711 75907-85

Telefax 0711 75907-39

E-mail: [o.riedlinger@antalis-verpackungen.de](mailto:o.riedlinger@antalis-verpackungen.de)

*Alle hier aufgeführten Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Für die Richtigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Gewähr übernommen werden. Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll kurz und präzise über das Wesentliche informieren.*